

Fast noch interessanter als die Reflexionen, die sich an die einfachen Büchertitel anknüpfen lassen, sind die Betrachtungen, die sich jedem Leser eines Verzeichnisses aufdrängen, das dem Decemberheft der Bibliografia d'Italia beigelegt war, ich meine das Verzeichniß der in Italien erscheinenden periodischen Zeitschriften und Zeitungen. Die Herausgeber der Bibliographie, die für ihre Arbeit vom Cultusministerium überhaupt unterstützt werden, haben natürlich auch dieses Verzeichniß nur auf Grund amtlicher Mittheilungen zusammenstellen können. Besser wäre es freilich noch gewesen, wenn sie die Blätter, deren Titel, Preis u. s. w. sie nach ihrem Druckorte angegeben haben, auch systematisch angeordnet hätten. Aber nicht einmal gezählt sind sie hier. Ich habe mir die Mühe gemacht, sie zu addiren und die Zahl 843 gefunden. Gewiß für ein Land, in dem doch eine unverhältnißmäßig geringere Zahl als bei uns lesen kann, eine schöne Anzahl! Den größten Theil von ihnen bilden freilich politische Zeitungen, wie denn das ganze geistige Leben der Nation in den letzten Jahren nur allzusehr und ausschließlich von politischen Interessen in Anspruch genommen worden ist. Der Preis der Journale ist den unsrigen fast gleich. Das theuerste, die französisch geschriebene „Correspondance italienne“, kostet jährlich 60½ Fr., die „Mailänder Perseveranza“ 48½ Fr. Die kleineren Blätter halten sich auf dem Preis unserer Localblätter.

Neben den politischen Blättern rangiren die Witzblätter, die „Don Marzio“, „Forbice“ (Scherz), „Nephistofele“, „Satana“ u. s. w. heißen. Bei der Freiheit, der sich in Italien die Presse erfreut, und der Rücksichtslosigkeit, mit der hier die Parteien gegen einander kämpfen, kann man sich leicht eine Vorstellung von der vorgeschrittenen Polemik machen, die hier geübt wird. Auch eine große Revue, ganz im Style der „Revue des deux Mondes“ und derselben bis auf Neußerlichkeiten nachgebildet, besitzt Italien in der „Nuova Antologia di Scienze, Lettere ed Arti“, die in Florenz monatlich erscheint, von anderen unbedeutenderen („Rivista universale“, „Rivista Bolognese“, „Il nuovo Cimento“, „Il Buonarrotti“, „La Civiltà cattolica“ u. s. w.) abgesehen. Das Florentiner „Archivio storico“ behauptet noch seinen alten, wohlverdienten Platz an der Spitze historischer Zeitschriften und die Mailänder Annalen der Mathematik von Brioschi u. s. w. erfreuen sich der Mitarbeiterschaft der ersten deutschen Mathematiker. Für Handelswissenschaften, Ackerbau u. s. w. erscheint eine ganze Anzahl Blätter, die hier noch durch besondere Journale für Seidenbau vermehrt sind. Für noble Passionen sind der „Sport“ und das Jahrbuch des italienischen Alpenclubs bestimmt, und ein Blatt für Kindertoilette möchte selbst bei uns nicht erscheinen, wie die Mailänder „Toiletta dei fanciulli“. — Die wenigen Israeliten Italiens lassen doch drei Zeitungen erscheinen und die nicht bedeutendere Anzahl Protestanten sind auch literarisch vertreten. Vier Zeitungen erscheinen in französischer Sprache, mehrere in italienischen Dialekten. So erscheinen eine sicilianische, eine neapolitanische, eine genovesische; andere habe ich vielleicht übersehen. Fassen wir alles das zusammen, so wird sich nicht verkennen lassen, daß auf allen Gebieten der Literatur in Italien gegenwärtig viel Regsamkeit herrscht, daß Italien ein vorwärts schreitendes Land ist. (Weserzeitung.)

Wie sich Gläubiger bei Conkursen in Preußen zu verhalten haben.

Die zahlreichen, den Pilzen gleich aus der Erde aufschießenden buchhändlerischen Etablissements haben fast ebenso häufige Concurse zur Folge, die meist die jungen Geschäfte selbst betreffen, weil sich bald die nothwendigen Existenzbedingungen als fehlend erweisen, welche vertrauensselig angenommen und in den Etablissements-Circularen angepriesen wurden.

Aus fast allen diesen Conkursfällen ergibt sich eine überraschende

Geneigtheit der Verleger zur Creditbewilligung, aber auch ein auffallender Mangel an Kenntniß der Wege, welche bei der Betheiligung als Gläubiger im Concurse einzuschlagen sind.

Wir nahmen aus diesem Grunde Veranlassung die Form zu bezeichnen, in welcher in Preußen verlegerische Ansprüche ohne Risiko und ohne Kosten geltend gemacht werden können, und möchten damit zugleich den Anstoß zu Mittheilungen gegeben haben, inwiefern das Verfahren in anderen Ländern etwa abweicht.

- 1) Die Anmeldung der Forderung geschieht, mag der Gläubiger in Preußen angefessen sein oder nicht, am besten direct (und franco) bei dem Gericht, welches den Concurse eröffnet hat, und muß mit specificirtem Auszuge der Forderung begleitet sein.
- 2) Von sämmtlichen Schriftstücken muß Duplicat beigelegt werden, welches der Verwalter des Concurse zu seinen Acten nimmt.
- 3) Es kann ein in demselben Gerichtsbezirk wohnender Geschäftsfreund — nicht Firma — (selbstredend unter Voraussetzung der Einwilligung) als bevollmächtigter Vertreter angegeben werden, wodurch die Inanspruchnahme eines Anwalts und die daraus erwachsenden Kosten vermieden werden.
- 4) Es ist statthaft, das dem Creditar gelieferte Commissionsgut, soweit es noch vorhanden, zurückzufordern, und ist es daher angemessen, die betreffenden Artikel auf dem Rechnungsauszuge besonders zu bezeichnen; der Masseverwalter wird für die Expedition der Remittenden eine Gebühr in Anspruch zu nehmen haben, die am sichersten in der Eingabe eventuell zugestanden wird.

Da es im Gesamtinteresse des Buchhandels liegt, möglichst schnell Kenntniß von einer im Bereiche des Buchhandels stattgefundenen Zahlungseinstellung zu erhalten, die Gerichtsbehörden aber solche Publicationen im Börsenblatt in der Regel nicht anzuordnen pflegen*), so ist es dringend wünschenswerth, daß ein Colleague den Gemeinfinn habe, einen Abdruck der ersten öffentlichen Bekanntmachung über die Eröffnung eines Concurse an die Expedition des Börsenblattes auf schnellstem Wege einzusenden. Der Abdruck findet nach unsern Erfahrungen dann sofort in diesem Blatte statt.

K.

Miscellen.

Wie die öffentlichen Blätter schreiben, werden nach der dem Norddeutschen Bundesrathe vorgelegten neuen Gewerbeordnung die Preshgewerbe, mit Ausnahme des Colportirens von Druckschriften, das den im Allgemeinen für den Hausirhandel geltenden Bestimmungen unterliegt, von keiner Concession mehr abhängig sein. Im Uebrigen geht der Entwurf davon aus, daß eine Gewerbeordnung aus Einem Stück erlassen werden soll. Es sind deshalb die Prinzipien des Noth-Gewerbegesetzes vollständig in den Entwurf mit aufgenommen und mit dem Zustandekommen der neuen Gewerbeordnung würde dasselbe wieder außer Kraft treten.

*) Nach den Bekanntmachungen des Börsenvorstandes vom 28. Nov. 1859 und 22. Sept. 1868 hätte das Börsenblatt allerdings von den Gerichten in 23 deutschen Ländern (siehe Börsenbl. 1859, Nr. 148 u. 1868, Nr. 231) die Einsendung aller solcher Bekanntmachungen zu gewärtigen; — leider aber erfolgt dieselbe erfahrungsmäßig nicht mit der wünschenswerthen Pünktlichkeit, und zwar gerade von der Seite, wo dies am meisten zu beklagen ist: von den preussischen Behörden. Die Redaction kann daher im allgemeinen Interesse nicht unterlassen, die vorstehende Bitte des Hrn. Einsenders an den Gemeinfinn der Hrn. Collegen auch ihrerseits zu unterstützen. Wir bringen dabei in Erinnerung, daß der Senat der freien Stadt Hamburg und die Regierung von Lippe-Deimold das betreffende Ansuchen des Börsenvorstandes überhaupt abgelehnt haben, sowie daß alle auf Oesterreich-Ungarn bezüglichen Bekanntmachungen regelmäßig aus dem Amtsblatt zur Wiener Zeitung im Börsenblatte veröffentlicht werden.
Ann. d. Red.